

SATZUNG

des Sportclubs Enzen-Dürscheven 1946 e.V.



§ 1 – Name, Sitz

Der Verein führt den Namen SC Enzen-Dürscheven 1946 e.V., hat seinen Sitz in Enzen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports.

Der Verein ist gemeinnützig! Im Falle seiner Auflösung ist das noch vorhandene Vereinsvermögen laut Fusionsverhandlungen mit der Maßgabe aufzuteilen, dass es später einem neu gegründeten Sportverein wieder zugeführt wird.

§ 3 – Mitgliedschaft, Verbandszugehörigkeit

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere also dem Fußball-Verband Mittelrhein e.V., dem Westdeutschen Fußballverband e.V. und dem Deutschen Fußballbund. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 4 – Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. und des Deutschen Fußballbundes.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende erfolgen kann,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für die Zeit von mindestens drei Monaten im Rückstand ist,
- b) wenn sich das Mitglied grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzungen der Verbände schuldig gemacht hat, denen der Verein als Mitglied angehört oder
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht am Verein und an seinen Einrichtungen. Das sich in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 – Strafbestimmung

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis und dergleichen) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitglieds nach § 5 nicht in Betracht kommt.

§ 7 – Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt oder
 - b) wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine persönliche Einladung an das Mitglied und durch zusätzlichen Aushang in den Vereinsaushängекästern.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen nach Möglichkeit bis zu dem in der Einladung angegebenen Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Es können in der Mitgliederversammlung jedoch auch Anträge mündlich vorgebracht werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand arbeitet und besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Jugendleiter (dem Jugendausschussvorsitzenden),
- f) dem stellvertretenden Jugendleiter,
- g) dem 1. Beisitzer,
- h) dem 2. Beisitzer,

- i) dem 3. Beisitzer und
- j) dem Pressewart.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung je nach Notwendigkeit.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts § 26 Abs. 2 BGB. Er kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 11 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die als Kassenprüfer gewählten Personen dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 – Jugendausschuss

1. Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder beruflichen Mitarbeitern.
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins für seine Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Jugendabteilung zufließen.
4. Der Jugendvorsitzende (Jugendleiter) und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 14 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen wie in § 2 angegeben verwendet.